

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahl zum Ortsbeirat Raibach am 06. März 2016

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2016 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Raibach ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- | | |
|------------------------------------|------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten | 654 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler | 352 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen | 1653 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel | 13 |

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	298	1
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	1355	4

Bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-		
Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
101	Herr Kern, Stefan	188
102	Herr Hunsicker, Hans Günther	110

Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-		
Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
201	Frau Harms, Claudia	578
202	Herr Klinkenbergh, Felix	182
203	Herr Schwebel, Robert	203
204	Herr Braun, Marcus	154
205	Frau Stoeckel, Daniela	238

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Partei oder Wählergruppe
1	Herr Kern, Stefan	CDU
2	Frau Harms, Claudia	SPD
3	Frau Stoeckel, Daniela	SPD
4	Herr Schwebel, Robert	SPD
5	Herr Klinkenbergh, Felix	SPD

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses **Einspruch** erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch

unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG).

Groß-Umstadt, den 11.03.2016
gez.: Gerhard Siebert, Gemeindevahllleiter